



An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen
unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen
und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2014

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2013 an die Aufsichtsbehörde und gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge orientieren und Ihnen gleichzeitig einige weitere Hinweise geben. Das Rundschreiben erfolgt traditionsgemäss in Absprache mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn.

Hinweise zu Grenzbeträgen, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds, Mindestzins

- BVG-Grenzbeträge** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)
Die BVG Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2014 keine Änderungen.
- Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2014** (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)
Es erfolgt per 1. Januar 2014 keine obligatorische Anpassung der BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten.
- Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und für die Altersrenten**
Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 BVG).
- Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG**
Die Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG werden per 1. Januar 2014 teilweise angepasst:
Beitrag für Insolvenzen und andere Leistungen (Art. 16 SFV, neu): 0.005% der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert) für BVG-VE und FZG-unterstellte VE.
Beitrag für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen (Art. 15 SFV, unverändert): 0.08% der obligatorisch versicherten Lohnsumme (nur für BVG-VE).
- BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen**
Der BVG-Mindestzinssatz wird per 1. Januar 2014 erhöht und beträgt **neu 1.75%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2014 damit ebenfalls **neu 2.75%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben (Art. 2 Abs. 3 FZG) erhalten hat.

Hinweise zur Berichterstattung

6. Einreichung der Jahresrechnung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in aller Regel somit bis zum **30. Juni** einzureichen. **Diese ist vom Stiftungsrat rechtsgültig zu unterzeichnen.** Unvollständig eingereichte Jahresrechnungen werden direkt nach Eingang auf der BSABB kostenpflichtig angemahnt.

Ein erstes **Fristerstreckungsgesuch** wird grundsätzlich für maximal zwei Monate und nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Zusätzliche Fristerstreckungen haben die gleiche Bedingung zu erfüllen und werden – kostenpflichtig – für maximal einen Monat bewilligt. Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde die beantragte Frist als genehmigt.

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge sind aufgefordert, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn ihr Mandat abläuft (vgl. Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2). Wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder festgestellt, dass diese Verpflichtung nur ungenügend wahrgenommen wird.

7. Unterdeckungen

Das Vorgehen bei Unterdeckung richtet sich nach Art. 65c – e BVG sowie Art. 35a, 41a und 44ff. BVV2 inkl. Anhang. Der Bundesrat hat diese in einer Weisung weiter präzisiert. Die Weisung gilt auch für die nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind. Sie finden die Weisung auf unserer Website (www.bsabb.ch). Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 10.

Der Aufsichtsbehörde sind die in den gesetzlichen Bestimmungen und in der Weisung geforderten Dokumente bis spätestens **30. Juni 2014** einzureichen. Vorbehalten sind frühere Einreichungsfristen gemäss separater Verfügung der BSABB. **Fristerstreckungen können für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung grundsätzlich nicht gewährt werden. Wir verweisen auch auf unsere diesbezüglichen Bemerkungen in den Informationsrundschreiben 2012, welches ebenfalls auf unserer Website (www.bsabb.ch) abrufbar ist.**

8. Weitere Hinweise zur Berichterstattung

Erweiterung der Anlagen beim Arbeitgeber sind auf Grund der revidierten Anlagebestimmungen der BVV2 ausschliesslich im Rahmen von Art. 50 Abs. 4 BVV2 zulässig. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen und hat auch eine Begründung für die Wahl dieser Anlage sowie eine verbindliche Äusserung zu deren Werthaltigkeit zu enthalten. **Achtung: Im Falle einer Unterdeckung dürfen keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber bestehen (vgl. Art. 57 Abs. 1 BVV2).**

Sofern per Bilanzstichtag in den Kontokorrentforderungen gegenüber dem Arbeitgeber offene reglementarische Beiträge aus dem Berichtsjahr enthalten sind, ist im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen, wann die Beitragszahlung im neuen Kalenderjahr erfolgt ist (vgl. auch Art. 66 Abs. 4 BVG).

Der Anhang der Jahresrechnung muss die Übersicht über die Vermögensanlage nach Anlagekategorien sowie einen Nachweis zur Einhaltung der reglementarischen Anlagebestimmungen enthalten. Deshalb sind zwingend die vorsorgespezifischen Anlagebegrenzungen als Referenzgrösse aufzuführen (zusätzlich können die gesetzlichen Grenzwerte aufgeführt werden).

Bei **alternativen Anlagen** ist anzugeben, welcher Art/Gruppe diese zuzurechnen sind (Aufteilung gemäss Anlagereglement).

Kollektive Anlagen sind gem. Art. 56 Abs. 3 BVV2 den direkten Anlagen zuzuweisen, um die Einhaltung der Begrenzungen nach Art. 54, 54a, 54b Abs. 1 und 55 BVV2 zu überprüfen.

Es sind Aussagen zur Einhaltung der **Einzelschuldnerbegrenzungen** und – bei Direktanlagen in Immobilien – zur **Einzelbegrenzung pro Immobilie** aufzunehmen (Einhaltung oder Über-

schreitung der Limiten in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement). Soweit bei Immobilien eine **Fremdkapitalaufnahme** (auch eine bloss temporäre) besteht, ist diese zu begründen.

Schliesslich bitten wir Sie auch, die **Performance auf dem Gesamtvermögen** (Nettoergebnis aus Vermögensanlage im Verhältnis des durchschnittlichen Bestands der Aktiven) zu deklarieren.

Die Verwendung von freien Mitteln sowie die dafür vorhandenen Beschlüsse des Stiftungsrates sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Bei Hypothekendarlehen ist die Sicherstellung und Einhaltung von Art. 55 Bst. a BVV2 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern und die entsprechenden Eckwerte sind offen zu legen.

Der Verwaltungsaufwand ist gemäss Art. 48a BVV2 in der Betriebsrechnung in die einzelnen Positionen aufzugliedern (Aufsplittung nur im Anhang der Jahresrechnung genügt nicht).

Gerne erwarten wir auch im eingereichten Protokoll zur Genehmigung der Jahresrechnung entsprechende Stellungnahmen des Stiftungsrates zu den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge für den Fall, dass ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt wurde. Sie ersparen somit uns und sich erheblichen Mehraufwand; die BSABB holt die entsprechende Stellungnahme des Stiftungsrates allenfalls nachträglich ein.

Neuerungen, die ab 31.12.2013 bzw. 1.1.2014 umzusetzen sind **Neue Swiss GAAP FER 26**

Die Fachempfehlung Nr. 26 (Swiss GAAP FER 26) wurde an die erhöhten Transparenzanforderungen angepasst, welche sich aus der Anpassung des BVG und der entsprechenden Verordnungen auf Grund der Strukturreform ergeben. Die überarbeitete Fachempfehlung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ist erstmals in der **Berichterstattung per 31.12.2014** anzuwenden (http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/FER_26_d.pdf). Eine freiwillige frühere Anwendung ist ausdrücklich gestattet. Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung dieser geänderten Rechnungslegungsnormen rechtzeitig ab 1.1.2014 umgesetzt werden.

Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Die OAK BV hat mit Datum vom 23. April 2013 eine Weisung (W-02/2013) zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erlassen. Sie gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie andere Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen. Ausgenommen sind die Anlagestiftungen. Die Weisungen dienen der Schaffung von mehr Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Vermögensverwaltungskosten und der Standardisierung der durch die Anbieter von Kollektivanlagen zu publizierenden Kostenangaben. Diese sind unter dem Namen Total Expense Ratio (TER) bekannt. Als Basis dienen die von Anbietern publizierten und von der OAK anerkannten Kostenkonzepte. **Die Weisung ist erstmals bereits in der Berichterstattung per 31.12.2013 anzuwenden.**

Berichterstattung der Revisionsstelle

Die OAK BV hat mit Datum 28. Oktober 2013 eine neue Weisung (W-04/2013) betreffend „Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle“ erlassen. Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards. In Ergänzung zu den Schweizer Prüfungsstandards hat die Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ (Version vom 28. Oktober 2013) anzuwenden. Die Berichterstattung zur Prüfung hat zwingend auf dem Standardwortlaut der Treuhand-Kammer zu erfolgen. Falsche und/oder unvollständige Testate werden zurückgewiesen.

9. Erfahrungen mit der Umsetzung der Strukturreform

Die in den Ziffern 9.1. bis 9.3. festgehaltenen Hinweise aus dem letztjährigen Rundschreiben sind immer noch feststellbar; wir wiederholen diese daher nochmals.

Wir verweisen auch auf die ASIP-Charta und die ASIP-Fachrichtlinie, Ausgabe Oktober 2011, sowie die Umsetzungshilfen für die ASIP-Charta und Fachrichtlinie vom 16. Juli 2012 hin, welchen praktische Empfehlungen zur Umsetzung entnommen werden können. Sie finden diese Unterlagen unter www.asip.ch, im Bereich „Themen“ unter dem Titel Pension Fund Governance/Loyalität: ASIP CHARTA. Wir möchten indessen auch ausdrücklich festhalten, dass ein blosser Hinweis auf die ASIP-Charta nicht genügt (die Umsetzung ist konkret zu regeln).

9.1 Erfahrungen aus der Prüfung der Reglementsbestimmungen zur Governance und Transparenz

- **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden** (Art. 51c BVG, Art. 48i BVV2): in der Regel ist – z.B. nach Art bzw. Umfang des Geschäfts – im Reglement festzulegen, welche Rechtsgeschäfte als bedeutend im Sinne des Gesetzes gelten, damit klar und nachvollziehbar ist, in welchen Fällen Konkurrenzofferten einzuholen sind. Ohne Spezifizierung gelten alle Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden als bedeutend im Sinn von Gesetz und Verordnung (d.h. es sind Konkurrenzofferten einzuholen).
- **Vermögensverwalter:** Zur Abgrenzung zwischen verbotenen und erlaubten Eigengeschäften im Sinne von Artikel 48j BVV2 sind im Anlagereglement geeignete Halte- und Wartefristen festzulegen.
- **Abgabe von Vermögensvorteilen** (Art. 48k BVV2) und **Offenlegung** (Art. 48l BVV2): Die gesetzlichen Bestimmungen verlangen grundsätzlich die Ablieferung sämtlicher Vermögensvorteile, welche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen. Sollen übliche Bagatell- und Gelegenheitsgeschenke von dieser Ablieferungspflicht ausgenommen werden, ist eine zusätzliche, detaillierte Regelung notwendig. Ein Verweis auf die ASIP-Charta im Anhang der Jahresrechnung und/oder im Anlagereglement ist nicht ausreichend; weiter bedingt die Wahrnehmung der Verantwortung (Überwachungspflicht) durch das oberste Organ u.E. eine gewisse Offenlegung.

9.2. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Gemäss Gesetzestext ist die Aufsichtsbehörde unverzüglich über personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung zu informieren. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung in diesen Bereichen als angemessen. Bitte bestätigen Sie mit der Mutationsmeldung auch, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

9.3. Allgemeine Hinweise zu den Reglementen

Soweit Ihre Vorsorgeeinrichtung Reglementsanpassungen vornimmt, rufen wir in Erinnerung, dass wir die Stiftungsratsbeschlüsse über die Genehmigung der entsprechenden Reglemente ebenfalls benötigen. Bitte halten Sie das Inkraftsetzungsdatum des Reglements deutlich im Reglement fest (z.B. „gültig ab xx.yy.zzzz“). Zum Vorsorgereglement benötigen wir ausserdem die Bestätigung des Pensionsversicherungsexperten im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG. Das Formular finden Sie auf unserer Website. Sie ersparen sich und uns zusätzlichen Aufwand, wenn Sie uns diese Unterlagen zusammen mit dem geänderten Reglement einreichen. Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dabei die geänderten Bestimmungen in geeigneter Weise markieren.

9.4. Unabhängigkeit des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge

Mit Datum vom 22. Oktober 2013 hat die OAK BV ihre Weisung (W-03/2013) betreffend die Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge erlassen. Sie konkretisiert die Bestimmungen von Art. 40 BVV2 und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. Verträge mit anerkannten Experten, welche diesen Bestimmungen widersprechen, sind bis zum 31. Dezember 2015 anzupassen. Ausgenommen sind Verträge mit fixer Vertragsdauer, welche am 1. Januar 2014 in Kraft waren.

9.5. Umsetzung der Volksinitiative gegen die Abzockerei (auch bekannt als "Minder-Initiative")

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wurde vom Bundesrat am 20.11.2013 verabschiedet und tritt auf den 1.1.2014 in Kraft. Für FZG-unterstellte Vorsorgeeinrichtungen, die über entsprechende Anlagen verfügen oder gemäss Anlagereglement verfügen können (Aktien von börsenkotierten AG), besteht ein Stimmzwang und eine Offenlegungspflicht (Art. 22 und 23 VegüV). Die Stimpfpflicht ist im Interesse der Versicherten vorzunehmen; das oberste Organ muss Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren. Wir gehen davon aus, dass die meisten FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen ihre Anlage- oder Organisationsreglemente hinsichtlich der Ausübung der Aktionärsrechte überarbeiten müssen. Die Umsetzung der Verordnungsbestimmungen ist spätestens per 31.12.2014 vorzunehmen. Weitere Detailinformationen folgen an der BVG-Tagung in Liestal.

10. Statistische Erhebung der Oberaufsichtskommission

Die OAK führt 2014 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013 durch. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Im Januar 2014 werden zu diesem Zweck alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Um den Aufwand in engen Grenzen zu halten, werden nur wenige wichtige Kennzahlen erhoben. Die Erhebung wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2014 zu erfassen. Bitte wenden Sie sich bei allfälligen Fragen direkt an die OAK BV. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

11. Retrozessionen

Vor dem Hintergrund des am 30. Oktober 2012 ergangenen Bundesgerichtsentscheids (4A_127/2012 und 4A_141/2012) empfehlen wir allen unter unserer Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtungen, ihre mit der Vermögensverwaltung beauftragten Banken aufzufordern, Retrozessionen offenzulegen und der Vorsorgeeinrichtung herauszugeben. Zu den herausgabepflichtigen Retrozessionen gehören insbesondere auch die sogenannten Bestandspflege- bzw. Vertriebskommissionen. Auf die Herausgabe darf das oberste Organ (Stiftungsrat) nur verzichten, falls es über die Höhe der Retrozessionen im Voraus vollständig informiert ist und somit einen Vergleich mit der Höhe des Vermögensverwaltungshonorars vornehmen kann.

12. Urteil in Sachen Datenschutz in der beruflichen Vorsorge

Mit Datum vom 10. April 2012 (A-4467/2011) hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil gefällt, welches für viele Akteure in der beruflichen Vorsorge grosse Auswirkungen haben kann. Das Gericht hat festgestellt, dass auf Vorsorgeausweisen, Sammelausweisen oder ähnlichen Dokumenten enthaltene Angaben zu Versicherten oder Leistungsbezüglern (erfolgte Einkäufe, Stand Altersguthaben, eingebrachte FZ-Leistungen, WEF-Bezüge, Zu- bzw. Abflüsse infolge Scheidung, etc.) als Personendaten zu werten sind, welche der Datenschutzgesetzgebung unterstehen. Diese Daten dürfen nicht an Arbeitgeber und auch nicht an andere Dritte weitergegeben werden. Die Konsequenzen für die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen können nicht abschliessend festgelegt werden. Ebenso wenig gibt es eine generelle Richtlinie für den korrekten Umgang mit diesem Urteil. Wir ersuchen Sie, von diesem Urteil Kenntnis zu nehmen und die auf ihre konkrete Situation notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

13. Website und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Auf unserer Website haben Sie Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

14. Elektronische Eingaben an die BSABB

Wir stellen weiterhin viele elektronischen Eingaben an die BSABB fest und halten dazu aus unserer Sicht nochmals fest, dass diese jeweils einen erheblichen Mehraufwand auf der BSABB

auslösen, welchen wir gestützt auf die Ordnung für berufliche Vorsorge den betreffenden Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung stellen müssen (Gebührentarif, Anhang Abs. 2 litera s). Da wir in vielen Fällen zusätzliche Originaldokumente benötigen (z.B. Stiftungsratsbeschlüsse, Expertenerklärungen etc.) empfehlen wir Ihnen, insbesondere umfangreiche Dokumente wie Reglemente mit ordentlicher Post einzureichen. Der Posteingang wird zudem immer gesichtet und bearbeitet, was namentlich bei Zustellungen auf dem persönlichen Mail der jeweiligen SachbearbeiterIn in dessen oder deren Abwesenheit nicht gewährleistet ist.

15. Vorankündigung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **21. August und 4. September 2014 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2014, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel


Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin


lic. iur. Andreas Fahrländer
Leiter Fachbereich Recht